

von Oxford, die er 1258 hatte anerkennen müssen, vom Halse schaffen: erst ließ er sie 1261 durch eine Bulle Alexanders IV. annullieren⁶⁵), dann wiederholte Urban IV. ein Jahr später die Aufhebung⁶⁶), und schließlich erklärte Ludwig IX. von Frankreich in seinem Schiedsspruch von 1264, der sogenannten Mise d'Amiens, die verhaßten Gesetze für ungültig⁶⁷). Dabei wurde immer darauf hingewiesen, daß die Provisionen keine Gültigkeit beanspruchen könnten, weil sie *in depressionem regiae libertatis* erlassen worden seien, weil *iuri et honori regio plurimum fuisse detractum* etc. Der Krönungseid wurde dabei nicht ausdrücklich bemüht, einmal aber in einem Dokument zitiert, welches in den Umkreis der Mise d'Amiens gehört. Im Dezember 1263 versuchte Heinrich III., den französischen König für sich zu gewinnen, und präsentierte ihm eine Liste von Gravamina, in der es zum Schluß heißt: *Maxime cum dominus Rex contra iuramentum suum quod prestitit in coronacione sua premissa facere vel concedere non potuit nec sui subditi vice versa contra iuramentum fidelitatis quod eidem domino Regi preffecerunt predicta in se suscipere vel de illis intromittere*⁶⁸). Der gedemütigte Herrscher verlangte, daß dem Rat der Barone die wichtigsten Befugnisse, nämlich die Gewalt über die königlichen Burgen, die Bestellung der Richter usw., genommen würden, und wieder mußte der Krönungseid erhalten, der eine Preisgabe der Prärogative nicht gestattete. Wenn von ihm in der Schlichtung selbst nicht die Rede ist, so wohl deshalb, weil sich ohnedies der Grundsatz durchgesetzt hatte, daß dem König eine Anzahl unverletzlicher Rechte zustand. Allerdings konnten alle diese glatten Wendungen die Unzufriedenheit der Opposition nicht dämpfen, und es kam trotzdem zum Krieg der Barone. Aber wieder ergriff Rom die Partei des Monarchen, indem Clemens IV. ihn 1265 von den Verpflichtungen befreite, die er hatte eingehen müssen, als er in die Gefangenschaft der Aufständischen geraten war⁶⁹).

allerdings gehört das Dictum von Kenilworth nicht hierher, da dort bloß Restitutionen unter der nachgerade selbstverständlichen Bedingung *nisi ostendant se illa per rationabilem warantiam ab ipso domino rege vel a suis antecessoribus possidere* angeordnet werden: Stubbs, Select Charters S. 408 § 6.

⁶⁵) Rymer, Foedera 1, 1, 405 f.

⁶⁶) Ebd. S. 416.

⁶⁷) Stubbs, Select Charters S. 395—397.

⁶⁸) R. F. Treharne, The Mise of Amiens, 23 January 1264, in: Studies in Medieval History presented to F. M. Powicke (1948) S. 223—239, bes. 239.

⁶⁹) Rymer, Foedera 1, 1, 459.